

OKTOBER 2023

GEBÜHREN- UND ENTGELTBESTIMMUNGEN

GEBÜHREN UND ENTGELTE

INVESTITIONSGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Direktinvestitionen Ausland**

Gebühren und Entgelte

BEARBEITUNGSGEBÜHR

Anträge auf Übernahme einer Garantie sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000,-- Euro (Kapitaldeckung und Ertragsdeckung) gebührenfrei.

Die Bearbeitungsgebühr für den 5.000.000,-- Euro übersteigenden Betrag (Kapitaldeckung und Ertragsdeckung) beträgt 0,5 ‰, jedoch höchstens insgesamt 10.000,-- Euro. Der für die Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland zuständige Interministerielle Ausschuss (IMA) kann Ausnahmeregelungen treffen, bei denen von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr abgesehen wird.

Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Einreichung eines Antrages auf Übernahme einer Garantie fällig.

Wird der Antrag auf Übernahme einer Garantie ganz oder teilweise abgelehnt oder kommt aus einem anderen Grund eine Garantie ganz oder teilweise nicht zustande, so werden drei Viertel der – ggf. anteiligen – Bearbeitungsgebühr erstattet. Erscheint ein eingereichter Antrag von vornherein als aussichtslos, so wird eine Bearbeitungsgebühr nicht erhoben bzw. – falls sie schon gezahlt ist – voll erstattet.

GARANTIEENTGELT FÜR DIE KAPITALDECKUNG

- a) Als **jährliches Entgelt** für die Kapitaldeckung werden grundsätzlich 0,5 % des Höchstbetrages der Garantie für die Kapitaldeckung (vgl. § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme von Bundesgarantien für Direktinvestitionen im Ausland) berechnet. Der IMA kann Ausnahmeregelungen treffen, bei denen abweichende Entgeltsätze zur Anwendung kommen.
- b) Beginnt die Deckung aus der Garantie ganz oder teilweise später als die Laufzeit der Garantie (vgl. § 11 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen), so ist für die Zeit zwischen Beginn der Laufzeit und Beginn der Deckung auf den jeweils noch nicht erbrachten Teil der Einbringungsleistungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen) ein **ermäßigtes Entgelt** in Höhe eines Sechstels des normalen Entgelts zu entrichten.

- c) Zu Beginn des Garantiejahres wird für die erbrachten Leistungen das normale Entgelt, für die noch zu erbringenden Leistungen das ermäßigte Entgelt in einer vorläufigen Entgeltrechnung berechnet. Am Ende des Garantiejahres oder nach Abschluss der Leistungen auf die Kapitalanlage wird das Entgelt für die erbrachten Leistungen zeitanteilig nachberechnet.
- d) Das Garantieentgelt wird vom Höchstbetrag der Garantie für die Kapitaldeckung bei **Beginn** des Garantiejahres berechnet. Eine Verminderung der Kapitaldeckung im Laufe des Garantiejahres, z. B. durch teilweise Veräußerung oder Rückführung der Kapitalanlage, beeinflusst das Entgelt für das jeweilige Garantiejahr nicht.

Tritt die Bundesrepublik Deutschland (Bund) von der Garantie zurück, kündigt der Bund die Garantie, erlischt sie infolge eines in § 23 der Allgemeinen Bedingungen geregelten Sachverhalts oder wird die Kapitalanlage vollständig zurückgeführt, so ist das Entgelt für das betreffende Garantiejahr nur noch zeitanteilig bis zum Eintritt dieser Ereignisse zu zahlen.

Erlischt die Garantie in Folge eines in § 23 der Allgemeinen Bedingungen geregelten Sachverhalts und hat der Garantiennehmer über den Zeitpunkt des Erlöschens hinaus bereits Entgelte gezahlt (Überzahlung), so wird diese Überzahlung vollständig erstattet, sofern der Garantiennehmer über den Sachverhalt spätestens einen Monat nach Ende des betreffenden Garantiejahres berichtet. Erfolgt die Berichterstattung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so behält der Bund eine Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 5 % der Überzahlung ein (höchstens jedoch EUR 10.000,-). Die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung bleiben unberührt.

GARANTIEENTGELT FÜR DIE ERTRAGSDECKUNG

Als **jährliches Entgelt** für die Ertragsdeckung wird auf die bei Beginn des Garantiejahres gedeckten Erträge (vgl. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen) der gleiche Prozentsatz berechnet wie bei der Kapitaldeckung [vgl. Buchst. a)].

Wird die Ertragsdeckung nicht vom ersten Garantiejahr an übernommen, so wird für die Zeit bis zum Beginn der Ertragsdeckung kein Entgelt berechnet.

Eine Verminderung der Ertragsdeckung im Laufe des Garantiejahres beeinflusst das Entgelt für das jeweilige Garantiejahr nicht [vgl. Buchst. d)].

Erhöht sich die Ertragsdeckung im Laufe eines Garantiejahres, so wird das Entgelt für das ganze Garantiejahr von dem erhöhten Betrag berechnet.

Investitions Garantien sind ein Instrument
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments
Investitions Garantien beauftragt:



Investitions Garantien der Bundesrepublik Deutschland

Investitions Garantien sind seit Jahrzehnten ein etabliertes und bewährtes
Außenwirtschaftsförderinstrument der Bundesregierung. Investitions-
Garantien sichern förderungswürdige deutsche Direktinvestitionen in
Entwicklungs- und Schwellenländern gegen politische Risiken ab.

Das Förderinstrument trägt maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum
sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Anlageland und
in Deutschland bei. Mit der Durchführung des Bundesförderinstruments
Investitions Garantien hat die Bundesregierung die PricewaterhouseCoopers
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der
Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de
unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Postadresse:
Postfach 30 17 50
20306 Hamburg

Hausanschrift:
Alsterufer 1
20354 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/63 78 - 20 66

investitions Garantien@pwc.de
www.investitions Garantien.de